

Stellungnahme zur Aufbereitung von Waschschüsseln und Nierenschalen in RDG für Steckbecken (Leibschüsselspülern)

Einleitung

Anlässlich mehrerer Anfragen nimmt der Fachausschuss Prüfwesen (FAPW) der ÖGSV zu folgendem Sachverhalt Stellung:

In der Empfehlung des Fachausschusses Qualität der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV) wird gefordert, dass Nierenschalen, Waschschüsseln und dgl. nicht in Steckbeckenspülern (RDG-S) aufbereitet werden sollen, da es sich hierbei um Medizinprodukte der Risikogruppe semikritisch handle und für die thermische Desinfektion dieser MP der geforderte A_0 -Wert von 3000 (inkl. Hepatitis B-Viren) nicht eingehalten würde (1). Eine Übertragung von (multiresistenten) Erregern könne daher nicht ausgeschlossen werden.

Hierzu stellt der Fachausschuss Prüfwesen der ÖGSV folgendes fest:

Waschschüsseln und Nierenschalen (ebenso wie Steckbecken und Harnflaschen) werden vom FAPW nicht als Medizinprodukte eingestuft, da diese keine medizinische Zweckbestimmung haben. Eine Validierung gemäß MPG ist daher nicht zu fordern, obgleich eine sichere Reinigung und Desinfektion natürlich trotzdem zu erfolgen hat.

Der in der ÖNORM EN ISO 15883-3 „Reinigungs-Desinfektionsgeräte – Teil 3: Anforderungen an und Prüfverfahren für Reinigungs- und Desinfektionsgeräte mit thermischer Desinfektion für Behälter für menschliche Ausscheidungen“ geforderte minimale A_0 -Wert von 60 wird in Österreich bereits seit mehreren Jahren nicht mehr angewendet, vielmehr ist ein solcher von mindestens 180 (ab einer Temperatur von 80 °C) als Stand der Technik anzuwenden. Dies entspricht einer Temperatur von 80 °C über 3 min bzw. 85 °C über 1 min.

Das Argument, dass bei Waschschüsseln und Nierenschalen über das RDG-S eine Übertragung von multiresistenten Erregern (MRSA, 3-bzw. 4-MRGN) möglich wäre, greift insofern nicht, als diese bei den oben angeführten Temperatur-/Zeitparametern zuverlässig abgetötet werden.

Bei Steckbeckenspülern handelt es sich ausschließlich um sog. Frischwasserspüler, d. h. es gibt keinen Flottentank oder eine Umlaufpumpe, mit der kontaminierte Waschflotte umgewälzt wird. Eine Kreuzkontamination könnte demnach nur über die Kammerwände oder Halterungen erfolgen, was bei funktionierenden Geräten praktisch auszuschließen ist.

Bei Nierenschalen sollte jedoch hinsichtlich des Verwendungszwecks und -ortes eine Unterscheidung getroffen werden. Es sollte also differenziert werden, ob diese z.B. im OP oder für die Bereitstellung von sterilen Medizinprodukten (z.B. Tupfer) oder Arzneimitteln verwendet werden bzw. ob diese etwa zum Auffangen und zur Entsorgung von Ausscheidungen (wie Erbrochenem) dienen. In ersterem Fall ist zu

entscheiden, ob die Nierenschalen evtl. sogar zusätzlich sterilisiert werden müssen, in letzterem spricht nichts gegen eine gesonderte Aufbereitung (d.h. nicht gemeinsam mit Fäkal- oder Urinbehältern) in einem entsprechend ausgerüsteten und geprüften RDG-S (bzw. kann der Einsatz von Einmal-Nierenschalen erwogen werden).

Die Auswahl und Aufbereitung von Waschschüsseln und Nierenschalen zur Anwendung an immunsupprimierten, Intensiv- bzw. anderweitig gefährdeten Patienten (z.B. Neugeborenen) bedürfen einer Risikoabschätzung und spezifischen Beurteilung durch das Hygieneteam der Gesundheitseinrichtung.

Andere Pflegeutensilien wie Nagelscheren und dgl. sowie Medizinprodukte wie z.B. Redonflaschen sollten keinesfalls in RDG-S aufbereitet werden.

Als Alternativen zur dezentralen maschinellen Aufbereitung im RDG-S kommen in der Regel nur die manuelle Reinigung und anschließende Wischdesinfektion oder ggf. die Aufbereitung in einer AEMP in Frage. Ersteres Verfahren ist fehleranfälliger, letzteres wäre zwar eine sichere Variante, erscheint jedoch aufgrund von logistischen Problemen in den meisten Fällen unrealistisch.

Die Forderung nach einem eigenen RDG für die genannten (und ggf. andere unkritische) Gegenstände im Stationsbereich erscheint für bestehende Einrichtungen aus heutiger Sicht nicht generell umsetzbar, könnte aber bei Neu-, Zu und Umbauten erwogen werden.

Voraussetzung für die Aufbereitung von Waschschüsseln und Nierenschalen für den alltäglichen Gebrauch im RDG-S sind normkonforme Geräte mit thermischer Desinfektion entsprechend der oben genannten Vorgaben, eine mindestens jährliche hygienetechnische Prüfung (inklusive Reinigungsleistung aller aufzubereitenden Güter) gemäß ÖGSV-Leitlinie 10 durch eine unabhängige (akkreditierte) Inspektionsstelle oder durch das Hygieneteam sowie entsprechende Routinekontrollen und Wartungen.

Literatur

1. Empfehlung des Fachausschusses Qualität (106) der DGSV: Keine Aufbereitung von Nierenschalen und Waschschüsseln in Steckbeckenspülern. Zentralsterilisation | Volume 26 | 2/2018; 108-111

Autoren:

Die Mitglieder des Fachausschusses Prüfwesen der ÖGSV